

# STATUTEN des Vereins mahnamahna – Verein für wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Austausch

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „mahnamahna – Verein für wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Austausch“ und hat seinen Sitz in Hainburg.
- 1.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Sämtliche in den Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sowie personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## 2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt:
  - 2.1.1. die Förderung des kulturellen Miteinanders unter besonderer Berücksichtigung und Einbeziehung der Region rund um Hainburg, Wien und Bratislava, sowie im Zusammenspiel mit internationalen Kulturen, die sich gegenseitig bereichern und eine kooperative Weltperspektive unterstützen, sowie die Förderung von akademischen und praktischen Forschungstätigkeiten in diesen Bereichen.
  - 2.1.2 in Form einer Kommunikations- und Veranstaltungsdrehscheibe (*“communication hub”*) wissenschaftliche, soziale, und kulturelle Kontakte zu fördern wie auch weltweite Impulse für einen wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Austausch zu setzen.
  - 2.1.3 einen lokalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Überprüfung praktischer Ansätze zu den Themen ganzheitlicher Gesundheit und Kreislaufwirtschaft in Bezug auf einer sauberen lokalen Umwelt wie den Erhalt eines ausgeglichenen globalen Ökosystems.
  - 2.1.4 in gesondertem Ausmaß die nachhaltigen Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen, zu fördern und zu verbreiten.
  - 2.1.5 die Beobachtung und Erforschung kognitiver Mechanismen individueller und kollektiver Wahrnehmungsfelder nicht nur in Bezug auf nachhaltige Ziele, sondern auch in Bezug auf gemeinschaftliche Prozesse unter gesondert eingerichteten akustischen und visuellen Studienanordnungen.

- 2.1.6 für die Erforschung individueller und kollektiver Wahrnehmungsräume die Förderung der Entwicklung experimenteller und temporärer Gebäude und Bauten unter künstlerischen und kulturellen Gesichtspunkten.
- 2.1.7 die Unterstützung der Erforschung in Betracht zu ziehender Orte - lokal wie weltweit -, insbesondere wenn damit förderliche Kontakte geknüpft werden können, für die Entwicklung zusätzlicher Standorte die den Zielen des Vereins förderlich sind.
- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Die aufgebrachtten Mittel dürfen nur unter Beachtung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des in Punkt 2.1 (2.1.1 bis 2.1.7) dargestellten Vereinszwecks verwendet werden.

### **3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - 3.1.1 Wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeiten Förderung des regelmäßigen Austauschs der Mitglieder untereinander;
  - 3.1.2 Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen und Know-How Exchange Plattform für Zukunftsthemen und Innovation;
  - 3.1.3 Durchführung von Informations-, Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen;
  - 3.1.4 Organisation und Durchführung von Konferenzen, Workshops, Events, Messen, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen und Teilnahme an derartigen Veranstaltungen;
  - 3.1.5 Ausgabe von Vereinsinformationen und Herausgabe von Medien (Publikationen) aller Art einschließlich regelmäßige periodische Informationsaussendungen zu Aktivitäten des Vereins und auch Öffentlichkeitsarbeit mittels professioneller PR-Arbeit zum Zwecke der informierten Meinungsbildung der Öffentlichkeit;
  - 3.1.6 Kooperation mit Organisationen mit gleich- oder ähnlich gearteter Zielsetzungen;
  - 3.1.7 Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und

Institutionen, mit Ämtern und Behörden sowie mit diplomatischen und wirtschaftlichen Vertretungen Kontaktaufnahme zu allen relevanten Stakeholdern und Opinionleadern Teilnahme an relevanten Veranstaltungen im Inland und Ausland.

- 3.1.8 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:
- sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 3.2.2 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und finanzielle Zuwendungen und Subventionen privater und öffentlicher Stellen;
- 3.2.3 Aufnahme von Fremdmitteln zu Finanzierung der Vereinstätigkeit;
- 3.2.4 Erlöse aus vereinseigenen Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen;
- 3.2.5 Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen sowie Einkünfte aus Beteiligungen.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 3.3.1 Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 4. Mitglieder und deren Aufnahme

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

- 4.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung bei der Erreichung des Vereinszwecks.
- 4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, die den Verein in geeigneter Weise unterstützen
- 4.4 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand (bis zur Konstituierung des Vereins und zur Wahl des ersten Vorstands die Gründungsmitglieder) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird dem Kandidaten schriftlich bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf den Erhalt der Mitteilung des Kandidaten über die Aufnahme durch den Vorstand folgt.
- 4.5 Ehrenmitglieder können natürlich Personen sein, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung und wird mit der Annahme der Ernennung durch den Ernannten wirksam.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit

aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 6.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **7. Vereinsorgane**

- 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 8.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 8.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 8.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- 8.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **9. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 9.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 9.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 9.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 9.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 9.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## **10. Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins iSd § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindesten zwei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 10.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 10.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation

erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 10.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- 10.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 10.7 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 10.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## **11. Aufgaben des Vorstands**

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 11.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - 11.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - 11.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - 11.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 11.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - 11.1.6 Führung einer Mitgliederliste;

11.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

## **12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 12.1 Der Verein wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten jeweils alleine vertreten. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 12.2 Hat der Vorstand aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestellt (wozu der Vorstand jederzeit für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Vorstands berechtigt ist), übernimmt dieser sämtliche statutengemäßen Funktionen des Präsidenten und führt dann die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch im Innenverhältnis an die Statuten, an eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

## **13. Rechnungsprüfer**

- 13.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 13.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **14. Schiedsgericht**

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das

Schiedsgericht.

- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 14.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 14.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 14.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 14.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 14.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

## **15. Wissenschaftlicher Beirat**

- 15.1 Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein wissenschaftlicher Beirat bestellt wird bzw. welche Personen diesem angehören. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

- 15.2 Der wissenschaftliche Beirat ist kein Organ des Vereins. Die Anzahl der Beiratsmitglieder, dem nur natürliche Personen angehören dürfen, bestimmt der Vorstand.
- 15.3 Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Personen bestellt werden, die besonderes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen, sich für den Verein und seine Ziele besonders engagieren. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein sollten jedoch nach Möglichkeit mehrheitlich aus Wissenschaftlern aus dem Hochschulbereich und/oder dem Bereich der außeruniversitären Forschung bestehen.
- 15.4 Weder einzelnen Beiratsmitgliedern noch dem Beirat als Gesamtheit kommen irgendwelche Vertretungs- oder Geschäftsführungsaufgaben zu und sie haben keine finanzielle Verpflichtung oder Berechtigung gegenüber dem Verein. Der Vorstand ist an Vorschläge des Beirats nicht gebunden.
- 15.5 Die wesentliche Aufgabe des Beirats ist, den Vorstands bei der Entwicklung von Forschungsschwerpunkten zu beraten und zu unterstützen und deren Umsetzung zu begleiten. Der Wissenschaftliche Beirat fördert außerdem das Zusammenwirken des Vereins mit der internationalen und nationalen Wissenschaft und wirkt bei der Gestaltung eines etwaigen Forschungsbudgets mit.
- 15.6 Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist persönlich und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung (z.B. Reisekostenersatz) ist zulässig. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können in konkrete Forschungsvorhaben eingebunden werden.
- 15.7 Die Einberufung des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch den Präsidenten. Er führt auch den Vorsitz und ist berechtigt, Personen zu den Beratungen des wissenschaftlichen Beirats bzw. zu den Sitzungen zuzuziehen.

## **16. Das Kuratorium**

- 16.1 Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Kuratorium bestellt wird bzw. welche Personen diesem angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 16.2 Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder, dem nur natürliche Personen angehören dürfen, bestimmt der Vorstand.

- 16.3 Zu Mitgliedern des Kuratoriums können Personen bestellt werden, die besonderes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen, sich für den Verein und seine Ziele besonders engagieren. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 16.4 Weder einzelnen Kuratoriumsmitgliedern noch dem Kuratorium als Gesamtheit kommen irgendwelche Vertretungs- oder Geschäftsführungsaufgaben zu und sie haben keine finanzielle Verpflichtung oder Berechtigung gegenüber dem Verein. Der Vorstand ist an Vorschläge des Kuratoriums nicht gebunden.
- 16.5 Die wesentliche Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands sowie die Förderung des Ansehens des Vereins, seiner Mitglieder und Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere bei der Vertretung der Interessen des Vereins bei der Aufbringung von für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel.
- 16.6 Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Präsidenten. Er führt auch den Vorsitz und ist berechtigt, Personen zu den Beratungen des Kuratoriums bzw. zu den Sitzungen zuzuziehen.

### **17. Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.
- 17.3 Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich iSd §§ 34ff BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden und somit einem Rechtsträger zu übertragen, der nach § 4a Abs 2 EStG 1988 (idjgF) begünstigte (wissenschaftliche) Zwecke erfüllt, wobei die Zuwendung von Vermögen mit der Auflage zu erfolgen hat, dieses nur für wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinn des §2 dieser Statuten, zu verwenden.